

Sitzung vom 8. Juli 1992

2132. Dringliche Interpellation und Anfrage

Kantonsrat Dr. Josef Gunsch, Russikon, und Mitunterzeichnende haben am 15. Juni 1992 folgende dringliche Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Mit der Annahme der Rothenthurm-Initiative im Dezember 1987 erteilte das Schweizervolk den klaren Auftrag, Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung wirkungsvoll zu schützen. Der Vollzug dieses Verfassungsauftrags tritt mit der Vernehmlassung über die Moorlandschaftsverordnung in eine entscheidende Phase. Nach Art. 18a des Natur- und Heimatschutzgesetzes legt der Bundesrat die zu schützenden Objekte sowie die Schutzziele fest, während Schutz und Unterhalt den Kantonen zustehen.

In dieser Situation tauchen viele Fragen auf, und es muss breit informiert und diskutiert werden:

1. Ein wirkungsvoller Schutz der Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung ist nur aufgrund breiter Information und Meinungsbildung möglich. Was geschah bisher? Was wurde unterlassen und weshalb? Was ist geplant?
2. Erklärungsbedürftig sind die Vorgänge rund um die Vernehmlassung. Erst Monate nach Vorliegen der Unterlagen und erst auf intensives Drängen hin wurde die Vernehmlassung an die interessierten Kreise weitergeleitet. Wie ist das zu erklären?
3. Die uninformierten, überraschten Direktbetroffenen haben recht heftig reagiert. Wie gedenkt sich der Regierungsrat - angesichts des klaren Verfassungsauftrags - in dieser Situation zu verhalten?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswahl der zu schützenden Moorlandschaften, ihre räumliche Abgrenzung und ihre Charakterisierung?
5. Hat sich der Regierungsrat zum Vollzug schon Gedanken gemacht? Sieht er zum Beispiel die Schaffung einer Koordinationsstelle Landwirtschaft und Naturschutz/Ökologie vor? Sieht er Möglichkeiten, die ökologischen Abgeltungen für die Landwirtschaft übersichtlich und berechenbar zu gestalten? Welche anderen Pläne hat er?

Kantonsrat Johann Jucker, Neerach, hat am 11. Mai 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Wie aus Verlautbarungen von Gemeinderäten betroffener Gemeinden entnommen werden kann, liegt derzeit der Entwurf für die Vollzugsbestimmungen der Rothenthurm-Initiative zur Vernehmlassung bei den Kantonen vor, unter anderem auch die geplanten Schutzgebietsausscheidungen (Inventare).

Obwohl das Neeracherried seit 35 Jahren unter strengem Schutz steht und Gemeinden wie auch Private sich stets an die Gebietsabgrenzung gehalten haben, ist vorgesehen, den Perimeter massiv auszuweiten. So sollen in den Gemeinden Neerach, Höri und Niederglatt grosse Gebiete mit Bauverbot belegt werden. Mit Hilfe von Bund und Kanton aus den Dörfern ausgesiedelte Landwirtschaftsbetriebe werden ebenfalls in den Schutzperimeter einbezogen, und es ist mit existentiellen Bewirtschaftungsbeschränkungen zu rechnen. Nicht zuletzt ist den Unterlagen zu entnehmen, dass rechtmässig bewilligte Einfamilienhäuser und landwirtschaftliche Siedlungen abgebrochen werden müssten.

Da der Regierungsrat für die Gebietsabgrenzung zuständig ist, ersuche ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die seit 1956 in Kraft stehende Verordnung zum Schutze des Neeracherriedes sich bewährt hat und auch für die Zukunft ausreicht?

2. Wie beurteilt der Regierungsrat das Vorgehen des Bundes, unter dem Titel der Rothenthurm-Initiative den Perimeter bereits geschützter Gebiete derart auszudehnen?
3. Wie beurteilt die Regierung eine mit derartigen Eingriffen in die Prinzipien der Rechtssicherheit und der verfassungsmässigen Eigentumsgarantie verbundene Vorlage in
 - a) rechtlicher,
 - b) politischer und
 - c) finanzieller Hinsicht?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die dringliche Interpellation Dr. Josef Gunsch, Russikon, und Mitunterzeichnende sowie die Anfrage Johann Jucker, Neerach, werden wie folgt beantwortet:

Das Eidgenössische Departement des Innern unterbreitete den Kantonen am 4. Oktober 1991 den Entwurf für eine Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung samt zugehörigem Inventar zur Vernehmlassung bis Ende September 1992. Dabei handelt es sich um Vollzugsmassnahmen aufgrund der mit der Rothenthurm-Initiative in Art. 24^{sexies} Abs. 5 der Bundesverfassung geschaffenen, den bisherigen kantonalen Zuständigkeiten übergeordneten neuen Bundeskompetenz. Die Moorlandschaften sind zu unterscheiden von den bereits früher behandelten Hochmooren und Flachmooren.

Nach interner Sichtung und Prüfung der vom Bund zugestellten Unterlagen sowie den erforderlichen ersten Abklärungen hat die Baudirektion die von Moorlandschaften berührten Gemeinden und regionalen Planungsverbände unter Ansetzung einer relativ kurz bemessenen Frist zur Stellungnahme eingeladen. Gesuchen um Fristerstreckung konnte vollumfänglich stattgegeben werden.

Die Unterlagen des Bundes enthalten einlässliche Begründungen über die Auswahl und die Abgrenzung sowie über Beeinträchtigungen der sechs im Kanton liegenden Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung. Es sind dies: Pfäffikersee, Lützelsee, Wetzikon/Hinwil, Neeracherried, Hirzel und Maschwander Allmend. Bei näherer Prüfung muss festgestellt werden, dass bei der Abgrenzung die auf das Bundesgesetz über die Raumplanung abgestützten Bauzonen teilweise nicht beachtet wurden. Gemäss Verfassungsartikel und Verordnungsentwurf dürfen innerhalb der Moorlandschaften nur noch Bauten für die Landwirtschaft erstellt werden. Der Wortlaut der Verordnung ist nicht geeignet, Befürchtungen darüber zu zerstreuen, dass auch der Ausbau und der Ersatz bestehender Infrastruktureinrichtungen, wie ober- und unterirdische Leitungen, Verkehrswege usw., verboten und die Bewirtschaftung eingeschränkt würden. Die Prüfung der Unterlagen des Bundes durch die Gemeinden haben diese und weitere Unsicherheiten zutage gefördert. Leider konnten sie selbst dort nicht beseitigt werden, wo Informationsveranstaltungen unter Beizug der Sachbearbeiter und von Vertretern des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (Buwal) durchgeführt wurden.

Zurzeit werden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet. Der in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates fallenden Vernehmlassung ist nicht vorzugreifen. Der Regierungsrat wird darauf hinwirken, dass die Abgrenzungen und die Schutzanordnungen den örtlichen Gegebenheiten und den bisherigen rechtlichen Festlegungen besser Rechnung tragen.

Aufgrund der nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens vom Bundesrat vorzunehmenden Festsetzung und Abgrenzung der Moorlandschaften werden die Kantone die Detailabgrenzungen und die konkreten Schutzmassnahmen verfügen müssen. Dies soll analog zum Vorgehen beim Erlass von Schutzverordnungen nach PBG erfolgen. Dabei werden vorgängig die regionalen Planungsverbände, die Gemeinden und die Grundeigentümer orientiert und angehört.

Die in der Interpellation angeregte Koordinationsstelle Landwirtschaft und Naturschutz steht nicht in direktem Zusammenhang mit dem Erlass von Schutzverordnungen für Moorlandschaften. Die vom Kanton Zürich seit einiger Zeit geleisteten Beiträge für die Bewirt-

schaftung von Naturschutzgebieten und naturnahen Objekten sind für die Landwirte übersichtlich geregelt und berechenbar. Sie sind auch in der Landwirtschaftspresse eingehend erläutert worden. Auf die Ausgestaltung der ökologischen Abgeltungen des Bundes hat der Regierungsrat keinen direkten Einfluss.

Abschliessend kann festgestellt werden, dass die vorgeschlagenen sechs Moorlandschaften nicht zuletzt deswegen noch so intakt sind, weil sich der Regierungsrat bereits seit 1948 (Schutzverordnung Pfäffikersee) um den Schutz dieser und weiterer schöner Landschaften in unserem Kanton bemüht hat. Es geht nun darum, in gleicher Weise auch dem Verfassungsauftrag des Rothenthurm-Artikels im Kanton mit realistischen Abgrenzungen und Schutzbestimmungen für die Moorlandschaften nachzukommen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. Juli 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller